

Merkblatt zur Entschädigung privater Beistandspersonen

(Beschluss der Kesb Linth vom 21.03.2017, gültig ab 1. Juli 2017)

Die Kesb Linth hat gestützt auf die kantonale Verordnung (sGS 912.51) ihre Richtlinien zur Entschädigung von privaten Beistandspersonen angepasst. Das Wichtigste ist im Folgenden kurz zusammengefasst:

1. Aufwand-Entschädigung

- Die Kesb legt die Entschädigung als Pauschale fest. Die private Beistandsperson kann eine tiefere Entschädigung beantragen oder auf eine Entschädigung ganz verzichten.
- Mit der pauschalen Entschädigung werden folgende Tätigkeiten im Rahmen der erteilten Aufträge (*nicht jeder der folgenden Punkte ist auf jedes Mandat anwendbar*) abgegolten:
 - Persönliche Kontakte mit der betreuten Person und/oder ihren Bezugspersonen;
 - Rechtliche Vertretung der betreuten Person im alltäglichen Rahmen;
 - Vorbereitung/Antragstellung von Zustimmungsgeschäften gemäss Art. 416 ZGB;
 - Kontakte mit Amtsstellen, Heimen, Schulen, Institutionen usw.;
 - Mitwirkung bei der Inventaraufnahme und der Vermögenssicherung;
 - Einkommens- und Vermögensverwaltung samt Rechenschaftsberichten;
 - Ausfüllen der Steuererklärung und Verrechnungssteuerantrag;
 - Wahrung der versicherungsrechtlichen Interessen;
 - Beantragen von AHV/IV-Renten, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Stipendien etc.;
 - Organisation von Haushaltauflösung, Unterkunft, Reinigung etc. .

Werden Teile dieser Aufgaben an Dritte delegiert, reduziert sich die Entschädigung angemessen.

- Bei privaten Beistandspersonen ist nur der Aufwand als notwendig anrechenbar, der auch einem Berufsbeistand entstanden wäre. Besuche, gemeinsame Aktivitäten oder Aufmerksamkeiten mit einem freund- oder verwandtschaftlichen Bezug begründen keinen Aufwand im Rahmen der Beistandschaft.

2. Berechnungstabelle

Aufwand gemäss Auftrag (nur notwendiger Aufwand, Verwandten- oder Freundschaftsbesuche gelten nicht als Aufwand)	Gering	Mittel	Hoch begründet	Sehr hoch begründet
Stunden/Monat (ca., als Hinweis)	bis ca. -2 Std.	ca. 2 - 6 Std.	ca. 6 - 10 Std.	ab ca. 10 Std.
Entschädigung für 2 Jahre	1'000 – 2'000	2'000 – 4'000	4'000 – 6'000	6'000 – 10'000

3. Spesen-Ersatz

Als Spesen gelten notwendige und tatsächlich entstandene Auslagen für Reise, Verpflegung und auswärtige Übernachtung (Standortgespräche/Notfallbesuch, nicht aber Verwandten- oder Freundschaftsbesuche). Spesen werden gemäss Aufstellung der Beistandsperson und grundsätzlich ohne Belege ersetzt. Aussergewöhnliche Spesen (z.B. notwendige Übernachtung im Hotel) sind zu belegen.

- a) Fahrspesen für Autos werden zu Fr. 0.70/km vergütet.
- b) Fahrspesen für Motorräder und Roller werden zu Fr. 0.30/km vergütet
- c) Für Bahnspesen wird ein ganzes Billet 2. Klasse gemäss Tarif (www.sbb.ch) vergütet.
- d) Kopien, Briefmarken, Telefonate, Verbrauchsmaterialien wie Couverts, Briefpapier, Ordner, Schreib- und Büroutensilien werden als Sammelposition vergütet.

4. Ausrichtung

Die Entschädigung und der Spesenersatz gehen zu Lasten der betroffenen Person und werden von der Kesb Linth ausgerichtet. Es erfolgt kein direkter Bezug durch die Beistandsperson.

Rapperswil, Mai 2017